

## **Öffentliche Beleuchtung / Merkblatt**

### **Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Privat- und Güterstrassen**

#### **1. Grundsatz**

Die Beleuchtung von Privat- und Güterstrassen ist Sache der Grundeigentümer.

#### **2. Bewilligung**

Beleuchtungsanlagen sind im Rahmen eines Strassen- oder Wegprojekts oder aufgrund eines Baubewilligungsverfahrens bewilligungspflichtig.

#### **3. Projektierung, Bau und Betrieb**

Gemäss Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Malters und der Steiner Energie AG projektiert, liefert, erstellt und betreibt die Konzessionärsfirma die Strassenbeleuchtung nach den gesetzlichen Normen und Vorschriften. Die Preise sind mit der Gemeinde geregelt. Allfällige Fragen sind direkt an den Konzessionär der Gemeinde (Steiner Energie AG, Tel. 041 499 90 90) zu stellen.

#### **4. Leuchtmittel**

Beim Leuchtmittel ist die LED-Technologie einzusetzen. Ausnahmen sind Ergänzungen bei bestehenden Beleuchtungen.

#### **5. Betriebskosten**

Die Gemeinde übernimmt die Betriebskosten (Strom, Leuchtmittel, elektr. Bauteile) für die öffentliche Beleuchtung an Privat- und Güterstrassen, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

- a) Art und Menge der Beleuchtungskörper und Beleuchtungsmittel sind vor Installation und Anschluss durch das Gemeindeammannamt zu bewilligen.
- b) Der zu beleuchtende Strassenabschnitt erschliesst in der Regel mindestens sechs Wohneinheiten, oder die Strasse ist Bestandteil des Fusswegnetzes der Gemeinde.

#### **6. Regelung des Eigentums**

Die Beleuchtungskörper bleiben im Eigentum der Grundeigentümer. Vandalen- und Unfallschäden, Ersatz und Unterhalt der Kandelaber (Streichen etc.) gehen zu Lasten der Eigentümer.

Malters, 01.01.2021